

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

31. März 1882.

**Inhalt:** Verordnung, die Vollstreckung von Entscheidungen gewerblicher Schiedsgerichte, sowie von Vergleichen, welche vor solchen abgeschlossen sind, betreffend S. 19. — Provisorisches Gesetz, den Malzausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergerichte Oshiem, Seite 20. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung des Dachpappenfabrikats der Fabrik von C. F. Weber, in Leipzig, als Bedachungsmaterial im Großherzogthume betreffend S. 21. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für Wiederstedt betreffend Seite 21. — Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik im deutschen Reiche betreffend Seite 22. — Ministerial-Bekanntmachung, die Prüfung im Hebräischen für das Studium der Theologie Seitens der Angehörigen der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Staaten betreffend Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, den Malzausschlag im Vordergerichte Oshiem betreffend Seite 26.

[27] Verordnung, betreffend die Vollstreckung von Entscheidungen gewerblicher Schiedsgerichte, sowie von Vergleichen, welche vor solchen abgeschlossen sind; vom 18. März 1882.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

verordnen im Anschluß an die zu dem Gesetze vom 8. Mai 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden erlassene Ausführungsverordnung vom 2. August 1879 (Regierungs-Blatt Seite 407) zu dem zweiten Satze des § 3 des erwähnten Gesetzes hierdurch Folgendes:

Für die Vollstreckung von Entscheidungen gewerblicher Schiedsgerichte, welche auf Grund des § 120<sup>a</sup> der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 199 ff.) mittelst Orts-

1882

6

statuts errichtet sind, sowie für die Vollstreckung von Vergleichen, welche vor solchen Schiedsgerichten abgeschlossen sind, werden als Vollstreckungsbehörden die Gemeindevorstände derjenigen Orte bestimmt, an welchen die erwähnten Schiedsgerichte ihren Sitz haben.

So geschehen und gegeben Weimar, den 18. März 1882.



**Carl Alexander.**

G. Thon. Stichling. v. Groß.

[28] Provisorisches Gesetz, den Malzausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergerichte Ostheim; vom 29. März 1882.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Nachdem im Königreich Bayern ein Gesetz vom 28. dieses Monats, den Malzausschlag betreffend, erlassen worden ist, welches am 1. April 1882 in Wirksamkeit tritt und wonach die in Artikel 2 Absatz 1 des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 31. Oktober 1879 (Regierungs=Blatt S. 531) festgesetzte Erhöhung des Avarial=Malzausschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes für die Zeit vom 1. April 1882 bis mit 31. Dezember 1883 anderweit verlängert worden ist, verordnen Wir für das Vordergericht Ostheim zur Ausführung des Artikel 7 des Staatsvertrages vom 24. Mai 1843, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vordergerichte Ostheim, und im Gebrauche des Uns verfassungsmäßig zustehenden Rechtes der provisorischen Gesetzgebung,

daß der bisherige Malzausschlag von sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes im Vordergerichte Ostheim, d. h. in dem Bezirke des Amtsgerichts Ostheim mit Ausnahme des

Ortes Melpers, auch in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Schlusse des Jahres 1883 Anwendung findet.

Urkundlich haben Wir dieses provisorische, vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags geltende Gesetz verfassungsmäßig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 29. März 1882.



**Carl Alexander.**

G. Thon. Stichling. v. Groß.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[29] I. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1859, der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1881, § 9, und der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsaufhalt vom 8. Juli 1881, § 28, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bereits seit längerer Zeit im Königreich Sachsen auf Grund erprobter Feuerficherheit als Surrogat der harten Dachung zur Anwendung bei Bauten konzessionirte Dachpappenfabrikat der Fabrik von C. F. Weber in Leipzig, auch im Großherzogthume zur Benutzung als Bedachungsmaterial bis auf Weiteres für zulässig erachtet worden ist.

Weimar, den 16. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
Für den Departements-Chef:  
**Dr. Schomburg.**

[30] II. Daß die Führung des Katasters von Wickerstedt der Großherzoglichen Bezirkskatasterführung in Apolda übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Thon.

[31] III. Die durch das Reichsgesetz vom 13. Februar d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 9) angeordnete Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik im deutschen Reich findet nach Beschluß des Bundesrathes vom 20. Februar d. J. (Centralblatt für das deutsche Reich S. 48) am 5. Juni 1882 statt.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß bringt und sämmtlichen zur Leitung und Ausführung dieser Erhebung im Großherzogthum berufenen Organen diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dringend zur Pflicht macht, welche die genannte für die verfassungsmäßigen Zwecke des deutschen Reichs wie für die Staatsverwaltung des Großherzogthums gleich wichtige Angelegenheit erfordert, werden zugleich folgende, auf Beschlüssen des Bundesrathes und bezüglich des unterzeichneten Staats-Ministeriums beruhende, Bestimmungen zur Kenntnißnahme und pünktlichen Beachtung besonders hervorgehoben:

#### § 1.

Die allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung findet in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe statt.

#### § 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Gemeindebehörde ob, welche, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungs-Kommission einsetzen kann.

#### § 3.

Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzutheilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare obliegt.

#### § 4.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Haus-

wirthschaft gelten, bezüglich den selbständigen Gewerbetreibenden oder deren Vertretenen ob. Ausfüllungsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

### § 5.

Für die Erhebung dienen folgende Zählpapiere:

1. der Zählbogen (A) für die Erhebung:
    - I. des persönlichen Berufs und der Gewerbebetriebe ohne Mitinhaber, Gehülfen, Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke (Formular I auf Seite 2 und 3 des Zählbogens),
    - II. der landwirthschaftlichen Betriebe (Formular II auf Seite 4 des Zählbogens);
  2. die Gewerbekarte (B) für die Erhebung der Gewerbebetriebe mit Mitinhabern, Gehülfen, Dampfkesseln oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken;
- hierzu:
3. die Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare (C);
  4. die Anweisung für die Zähler (D) mit der Kontrolliste (F);
  5. die Anweisung für die Gemeindebehörden (E) mit dem Gemeindebogen (G).

Die Zählpapiere werden den Gemeindevorständen in der erforderlichen Zahl durch die Großherzoglichen Bezirksdirektoren zugehen.

### § 6.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind auf den Zählpapieren A und B, sowie auf der Anleitung C und den Anweisungen D und E abgedruckt und es wird daher hierauf verwiesen.

Wer die auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar d. J. an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften obliegen, wird nach § 5 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

## § 7.

Als bald, nachdem die Gemeindevorstände durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor die Zählpapiere zugesendet erhalten haben, ist sorgfältig zu prüfen, ob die Sendung dem Bedarf wirklich entspricht. Im Fall sie ungenügend erscheint, ist der Mehrbedarf dem Großherzoglichen Bezirksdirektor behufs Ergänzung, unter Ausführung des Grundes, unverzüglich anzugeben. Auch bei etwa später sich herausstellendem Mehrbedarf an Zählpapieren ist der Großherzogliche Bezirksdirektor (geeigneten Falls zuvor eine Nachbargemeinde, die mit überzähligen Exemplaren aushelfen könnte) um die erforderliche Nachlieferung anzugehen.

## § 8.

Die Vertheilung der Zählformulare soll durch die Gemeindevorstände bezüglich Zählungskommissionen in der Zeit vom 1. Juni Vormittags bis 4. Juni Mittags 1882 erfolgen, die Einsammlung am 5. Juni Mittags beginnen und, wenn nöthig, am 6. Juni fortgesetzt, jedenfalls aber am 7. Juni beendet werden.

## § 9.

Nach beendeter Wiedereinsammlung der Zählformulare und nachdem die letzteren nebst den Kontrolllisten an die Gemeindevorstände eingeliefert sind — was spätestens bis zum 12. Juni 1882 zu geschehen hat — sind die Zählformulare und, unter Vergleichung mit denselben, die Kontrolllisten von den Gemeindevorständen auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge zu prüfen und, wenn dabei Zweifel entstehen oder Mängel entdeckt werden, die erforderlichen Aufklärungen, Ergänzungen und Richtigstellungen alsbald herbeizuführen.

## § 10.

Nach vorgenommener Prüfung haben die Gemeindevorstände auf dem Gemeindebogen (G) die verlangten Einträge und Summirungen zu machen, die darauf gestellten Fragen zu beantworten und die Prüfung der Zählpapiere zu bestätigen.

Die geprüften Zählformulare und Kontrolllisten sind sodann, nach Zählbezirken und Nummern geordnet, nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen in ausreichender Verpackung sobald als thunlich, für Gemeinden von weniger als

2000 Einwohnern aber längstens bis zum 22. Juni, für größere Gemeinden längstens bis zum 5. Juli 1882 an den Großherzoglichen Bezirksdirektor einzusenden.

§ 11.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren haben die ihnen von den Gemeinden abgelieferten Zählpapiere, soweit thunlich, auf ihre allgemeine Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere darauf zu sehen, daß die Gemeindebogen ordnungsmäßig aufgestellt, die Kontrolllisten vorhanden und keine zu den Gemeinden gehörigen Wohnplätze übergegangen sind; erforderlichen Falles sind die Ergänzungen und Berichtigungen unverzüglich zu veranlassen.

§ 12.

Die ausgefüllten Zählformulare, mit Einschluß der Kontrolllisten und Gemeindebogen sind sobald als thunlich spätestens aber für die Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern bis zum 5. Juli, für größere Gemeinden bis zum 20. Juli 1882, dem Kaiserlichen statistischen Amte in Berlin zu übersenden. Der Sendung ist ein Begleitschreiben, welches die seitens der Bezirksdirektoren erfolgte Prüfung bestätigt, sowie ein Verzeichniß der Gemeinden des Bezirks beizufügen.

Alle Anfragen, welche vom Kaiserlichen statistischen Amte in Bezug auf die Erhebung und behufs der Berichtigung Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatsachen an die Großherzoglichen Bezirksdirektoren gestellt werden, haben die letzteren mit thunlichster Beschleunigung zu beantworten.

Weimar, am 22. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
v. Groß.

[32] IV. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge übereinstimmender Beschlußfassung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen diejenigen Angehörigen der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Staaten, welche vom 1. April d. J. an ohne Nachweis der Maturität

im Hebräischen in das Studium der Theologie eintreten, die vorschriftsmäßige Nachprüfung spätestens am Schlusse des zweiten Semesters zu bestehen haben, widrigenfalls der von da ab bis zum Zeitpunkte des Bestehens dieser Nachprüfung verfließende Zeitraum auf die Studienzeit nicht angerechnet werden wird.

Die Angehörigen des Großherzogthums Sachsen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Nachprüfung im Hebräischen an einem der inländischen Gymnasien abzulegen ist.

Weimar, den 28. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.  
Stichling.

[33] V. Unter Bezugnahme auf das vorstehend abgedruckte Gesetz vom 29. d. Mts., den Malzausschlag im Vordergerichte Ostheim betreffend, verordnen Wir mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, im Anschlusse an die in gleicher Beziehung für das Königreich Bayern ergangene Vorschrift, für das genannte Vordergericht, d. i. für den Bezirk des Amtsgerichtes Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers,

daß die Bestimmungen unter Ziffer I und II 2 der Verordnung vom 5. November 1879 (Regierungs-Blatt Seite 533), betreffend die Uebergangsabgabe von Bier und zur Bierbereitung bestimmtem geschroteten Malz, sowie die Malzausschlagsvergütung von ausgeführtem Bier, vorerst bis zum 1. Januar 1884 in Geltung bleiben.

Weimar, den 31. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Thon.